

Ihr Schreiben 24.11.2006 / 07.02.2007
61/04JE09
DE225219014

Ahrensburg, den 15. Februar 2007

Antrag auf Straßenumbenennung

Sehr geehrte Frau,

mit Schreiben vom 24.11.2006 haben Sie im Auftrag der Interessengemeinschaft Fritz-Reuter-Straße e. V. den Antrag gestellt, die Fritz-Reuter-Straße in *Fritz-Reuter-Allee* umzubenennen. Begründet haben Sie diesen Antrag wie folgt:

Durch ihre langen Baumbegrenzungen zu beiden Seiten ist die Fritz-Reuter-Straße unzweifelhaft einer der schönsten Alleen der Stadt Ahrensburg. Wir sind daher der Meinung, dass das Charakteristische der Straße bereits im Straßennamen zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die Fritz-Reuter-Straße verdient anstatt der allgemeinen Bezeichnung „Straße“ die aufwertende Bezeichnung „Allee“. So gibt es eine Vielzahl von „Alleen“ in Ahrensburg. Einige von diesen entsprechen heute ihrem Bild nach längst nicht mehr dem Charakter einer „Allee“ im ursprünglichen Sinne. Anders ist es jedoch bei der Fritz-Reuter-Straße, sodass eine Namensänderung dem Straßenbild gerecht werden würde.

Wie bereits in meiner Zwischennachricht vom 12.02.2007 mitgeteilt, haben sich mit Ihrem Antrag inzwischen die städtischen Gremien befasst, sodass ich Ihnen nachstehend eine abschließende Stellungnahme zukommen lassen kann.

Die Benennung oder Umbenennung einer Straße ist eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse und wird in aller Regel durch die Stadtvertretung entschieden.

Die Namensgebung hat ihre Grundlage in § 47 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein, wobei die Zuständigkeit zur Benennung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen auch die Befugnis umfasst, die Straße umzubenennen. Bei der Wahl der Straßenbezeichnung steht der Stadt ein großer Ermessensspielraum zu; Gleiches gilt für die Umbenennung einer Straße. In dieser ist ein adressatloser dinglicher Verwaltungsakt zu sehen, bei dem die individuellen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen sind. Insofern haben die Anwohner ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung des Inhalts, dass die Stadt unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen hat.

In dem Ihrem Antrag zugrunde liegenden Fall handelt es sich bei der Fritz-Reuter-Straße um einen Straßenzug mit überwiegend innerörtlicher Funktion, der seit einigen Jahrzehnten existiert und sich vom Zentrum-Ring (Bei der Doppeleiche – Reeshoop) bis zu Wulfsdorfer Weg erstreckt. Neben der innerstädtischen Verkehrsabwicklung erschließt diese Straße in erster Linie die angrenzenden Wohngrundstücke; daneben sind jedoch auch einige Gewerbebetriebe und eine Schule betroffen.

Zwar ist es der Stadt grundsätzlich möglich, den Namen eines Straßenzuges zu ändern, angesichts des vorstehend grob geschilderten Sachverhalts müssen hierfür aber wichtige Gründe sprechen.

Zweck der Straßenbezeichnung ist zunächst im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Neben dieser im Vordergrund stehenden Ordnungs- und Erschließungsfunktion können auch die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke sein. Zumal es sich bei der Fritz-Reuter-Straße um eine „alte“ Straßenbezeichnung handelt, an die sich nicht nur die unmittelbar betroffenen Anlieger gewöhnt haben, sondern darüber hinaus wegen ihrer Funktion im Straßennetz auch viele Ahrensburger Besucher unserer Stadt, müsste das objektiv nachvollziehbare Interesse an der Umbenennung nicht von der Hand zu weisen sein. Dieses ist jedoch nicht gegeben, die gewünschte Änderung des Straßennamens wird nicht von entsprechenden sachlichen Gründen getragen.

Nach einhelliger Auffassung des Bau- und Planungsausschusses ist Ihr Antrag eher aus populistischen Gründen gestellt worden mit dem Ziel, eine – wie Sie selber feststellen – „Aufwertung der Straße“ herbeizuführen. Dieses sollte jedoch generell nicht dazu führen, Straßen in so genannte Alleen umzubenennen, auch wenn die Fritz-Reuter-Straße beidseits stattliche und das Straßenbild prägende Linden aufweist. Würde man hier einen Präzedenzfall erschaffen, müsste die Stadt unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes diverse Straßen (-abschnitte) in Ahrensburg je nach konkreter Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes Umbenennungen vornehmen. In diesem Hinblick sei auf das seit Jahren bestehende Bestreben der Stadt verwiesen, das prägende grüne Stadtbild auch durch das Setzen vieler Straßenbäume beidseits der Fahrbahn zu unterstützen und zu festigen. Es würde also nicht bei diesem Einzelfall bleiben. Als Beispiel sei der Wulfsdorfer Weg in Verlängerung der Fritz-Reuter-Straße erwähnt.

Letztlich habe ich auch die Interessen der Anlieger zu beachten. Aus Ihrem Antrag geht hervor, dass Sie die überwiegende Zahl der Anwohner im Straßenabschnitt Stormarnstraße/Reeshoop vertreten, trotzdem sind auch die Individualinteressen der sonstigen Betroffenen in der gesamten Fritz-Reuter-Straße zu würdigen.

Es ist nicht von vornherein zu erwarten, dass alle weit über 50 Anlieger Ihren Antrag tragen.

Da sich die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sowie deren Mieter und Pächter auf den bisherigen Straßennamen eingestellt und ihn zum Anlass für Dispositionen gemacht haben dürften, führt die Umbenennung zwangsläufig zu Belastungen rein tatsächlicher – insbesondere finanzieller – Art. Ohne den Umfang dieser Belastung im konkreten Fall zu ermitteln, halte ich das Gebot der Verhältnismäßigkeit und damit meine Pflicht, eine fehlerfreie Ermessensausübung vorzunehmen, für tangiert.

Aus vorstehenden Gründen werde ich Ihrem Antrag auf Umbenennung der Straße nicht stattgeben. Ich hoffe, dass Sie meine Argumentationen nachvollziehen können und bitte um Verständnis für diese Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.Kewersun